



## Kaum Kontrollen der Spritpreis-Meldungen durch das Bundeskartellamt – benzinpreis.de kritisiert die laxe Praxis der Markttransparenzstelle

München, 7. Juli 2025 – Das Verbraucherportal benzinpreis.de übt **scharfe Kritik** am **Bundeskartellamt**: Die Markttransparenzstelle für Kraftstoffe (MTS-K) **verzichte** weitgehend **auf eine aktive**, datenbasierte **Analyse** der Kraftstoffpreismeldungen und verlasse sich stattdessen fast ausschließlich auf Hinweise von Verbrauchern. Das geht aus einer **aktuellen Auskunft des Bundeskartellamts** auf einen Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) sowie eigenen Untersuchungen von benzinpreis.de hervor.

*„Das Bundeskartellamt sitzt auf einem riesigen Datenschatz, nutzt ihn aber kaum, um Verstöße aufzudecken. Stattdessen müssen erst Bürger Alarm schlagen.“, kritisiert Martin Richter, Sprecher von benzinpreis.de.*

### Keine aktive Datenanalyse – Kartellamt verweist auf Latenz

Tankstellenbetreiber sind gesetzlich verpflichtet, Preisänderungen binnen fünf Minuten an die MTS-K zu melden. In vielen Fällen enthalten die gemeldeten Datensätze nicht nur die Übermittlungszeit, sondern auch den Zeitpunkt der tatsächlichen Preisänderung an der Zapfsäule. Damit wäre es möglich, die Einhaltung der Fünf-Minuten-Frist automatisiert zu prüfen.

Doch laut Bundeskartellamt wird diese Möglichkeit nicht genutzt. Die Behörde verweist auf angebliche technische Latenzen bei der Datenübertragung, die präzise Messungen erschweren würden. Eine automatisierte, systematische Kontrolle finde daher nicht statt.

benzinpreis.de hält diese Begründung für nicht plausibel.

*„Die Latenz im Internet liegt schlimmstenfalls bei wenigen Sekunden – niemals bei mehreren Minuten. In unseren eigenen Recherchen haben wir unzählige Fälle dokumentiert, in denen Preisänderungen erst mit großer Verzögerung gemeldet wurden. Das sind keine technischen Latenzen, sondern klare Verstöße gegen die Meldepflicht“, erklärt Richter.*

### Konkrete Nachweise durch benzinpreis.de

In mehreren Veröffentlichungen – darunter „Die große Benzinpreis-Täuschung“ und ein Update dazu – hat benzinpreis.de dokumentiert, dass zahlreiche Tankstellen ihre Preisänderungen teils erst nach erheblichen Verzögerungen an die MTS-K melden. Verbraucher erhielten in der Zwischenzeit falsche Preisangaben in Apps oder Online-Portalen, was potenziell zu deutlich höheren Tankkosten führt.

*„Die Verbraucher zahlen Millionen zu viel, weil sie sich auf veraltete Preisangaben verlassen. **Jeder zusätzliche Cent pro Liter Benzin oder Diesel kostet die Autofahrer in Deutschland knapp 400 Millionen Euro pro Jahr\***. Das Kartellamt könnte diesen Schaden verringern, wenn es seine eigenen Daten konsequent auswerten würde.“, kritisiert Richter.*

\* Laut Statistischem Bundesamt DESTATIS tankten die privaten Autofahrer im Jahr 2022 17924 Millionen Liter Diesel und 22006 Millionen Liter Benzin, zusammen 39930 Millionen Liter. Steigt der Preis um 1 Cent je Liter, entstehen für private Verbraucher Mehrkosten in Höhe von 399,3 Millionen Euro.

### Behörde wartet auf Beschwerden statt aktiv zu prüfen

Statt ihre eigenen Daten konsequent auszuwerten, verlässt sich die MTS-K fast vollständig auf externe Hinweise:

- Beschwerden erreichen die Behörde per E-Mail, Telefon oder über automatisierte Schnittstellen der Verbraucher-Informationendienste (VID).
- Besonders relevant sind laut vorliegender Auskunft der Markttransparenzstelle die wöchentlichen, automatisierten Beschwerdedaten der VID, die gezielt auf problematische Tankstellen hinweisen.

- Erst nach solchen Hinweisen prüft die MTS-K einzelne Fälle und nimmt gegebenenfalls Kontakt zu den Tankstellenbetreibern auf.

*„Das bedeutet im Klartext: Das Kartellamt prüft nicht von sich aus, ob Meldepflichten verletzt werden. Warum das so ist, bleibt eine offene Frage.“, so Richter.*

## Zehntausende Beschwerden – keine Sanktionen

Die reaktive Arbeitsweise zeigt sich auch darin, dass trotz tausender Beschwerden bislang **kein einziges Bußgeld** verhängt wurde:

- 2022: ca. 15.600 Beschwerden
- 2023: ca. 12.300 Beschwerden
- 2024: ca. 16.400 Beschwerden

Diese Zahlen betreffen ausschließlich Fälle, in denen sich innerhalb einer Woche mindestens zehn Beschwerden auf dieselbe Tankstelle bezogen. Beschwerden, die auf technische Probleme einzelner VID zurückzuführen waren, wurden vorab aussortiert.

*„Dass es bei dieser Größenordnung von Beschwerden keine Bußgelder gibt, ist für Verbraucher schlicht unverständlich“, kritisiert Richter. „Ohne Sanktionen ermutigt das Anbieter geradezu, sich nicht allzu genau an die Regeln zu halten.“*

## Hohe Preisänderungsfrequenz bleibt unbehelligt

Auch beim Thema der extrem häufigen Preisänderungen bleibt das Kartellamt weitgehend untätig. Sehr viele Tankstellen melden mehr als 20 Preisänderungen pro Sorte und Tag. Selbst wenn alle Meldungen pünktlich erfolgen, entstehen dadurch lange Zeiten, in denen Verbraucher falsche Preise angezeigt bekommen.

*„Das Kartellamt räumt selbst ein, dass diese Praxis den Preisvergleich für Verbraucher erheblich erschwert. Doch statt Daten zu analysieren und Vorschläge zur Verhinderung dieser Auswüchse zu machen, beschränkt man sich auf Beobachtungen und Studien.“, so Richter.*

## benzinpreis.de fordert proaktive Kontrollen und Sanktionen

benzinpreis.de fordert daher vom Bundeskartellamt:

- Automatisierte Auswertung der vorhandenen Zeitstempel, um **Meldeverspätungen** unabhängig von Beschwerden zu **erkennen**.
- **Aktives Monitoring** der Preisdaten und des Meldeverhaltens, statt sich ausschließlich auf Hinweise Dritter zu verlassen.
- **Konsequente Sanktionen** bei vorsätzlichen oder wiederholten Meldeverstößen, etwa **Bußgelder**.
- Konkrete Vorschläge an die Politik, um die Zahl der **Preisänderungen pro Tag** zu **begrenzen** und die Preistransparenz für Verbraucher zu verbessern.

*„Die Markttransparenzstelle heißt so, weil sie für Transparenz sorgen soll. Doch solange sie ihre eigenen Daten nicht aktiv nutzt, scheitert dieser Anspruch. Bürger und Steuerzahler haben ein Recht auf funktionierende Behörden. Verbraucher haben ein Recht auf verlässliche Informationen. Das Bundeskartellamt ist aufgefordert seine Versäumnisse zu korrigieren.“, so Richter abschließend.*

Kontakt:

benzinpreis.de E-Mail: [team@benzinpreis.de](mailto:team@benzinpreis.de) Tel.: 01755604256

**Anhänge:** Auskunftersuchen nach dem Informationsfreiheitsgesetz, Auskunft des Bundeskartellamts

factsoft AG Hermann-Lingg-Str. 2 80336 München DE  
Bundeskartellamt  
Abteilung Markttransparenzstelle  
für Kraftstoffe  
Kaiser-Friedrich-Straße 16  
53113 Bonn



Hermann-Lingg-Str. 2  
80336 München  
Tel +49 89 544 66 333  
Tel +49 89 544 66 3777  
www.factsoft.de  
info@factsoft.de



München, den 6. Juni 2025

Betreff: Antrag auf Auskunft nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 1 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) bitte ich um Auskunft zu folgenden Punkten im Zusammenhang mit der Markttransparenzstelle für Kraftstoffe:

**Kontrolle der Meldepflichten:**

Wie wurde in der Vergangenheit die Einhaltung der gesetzlichen Pflicht zur Preisübermittlung innerhalb von fünf Minuten (§ 47g Abs. 2 EnWG) kontrolliert? Welche Maßnahmen zur Überprüfung der rechtzeitigen Übermittlung wurden konkret durchgeführt?

**Maßnahmen bei Überschreitung der Fünf-Minuten-Grenze:**

Welche konkreten Maßnahmen wurden gegenüber Anbietern ergriffen, bei denen Preisänderungen nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist von fünf Minuten gemeldet wurden? Welche Formen der Kommunikation (z. B. Hinweise, Verwarnungen, Sanktionen) kamen in diesen Fällen zur Anwendung?

Regelmäßig sind in den von der Markttransparenzstelle veröffentlichten Preisdaten Zeitstempel enthalten, aus denen sich unmittelbar ablesen lässt, dass Preisänderungen deutlich verspätet gemeldet wurden. Allein auf dieser Grundlage ist die Evidenz verspäteter Meldungen ohne weitere tiefgehende Prüfung in vielen Fällen erkennbar.

Vor diesem Hintergrund bitte ich um Auskunft, ob und in welchem Umfang Verspätungen systematisch erfasst und sanktioniert werden.

**Beschwerden von Verbrauchern:**

Wie viele Beschwerden von Nutzern öffentlicher Tankstellenportale über fehlerhafte oder irreführende Preisangaben sind in den letzten Jahren bei der Markttransparenzstelle eingegangen?

Wie viele dieser Beschwerden konnten verifiziert werden, und in wie vielen Fällen führten sie zu Maßnahmen wie Rügen oder anderen Sanktionen gegenüber den jeweiligen Anbietern? Wenn ja, zu welchen Sanktionen?

**Monitoring bei hoher Änderungsfrequenz:**

Anbieter, die beispielsweise 22 Preisänderungen pro Sorte und Tag melden, verursachen – bei einer durchschnittlichen Meldeverzögerung von 4,5 Minuten – rechnerisch täglich rund 99 Minuten fehlerhafte Preisangaben in den Portalen. Gibt es ein besonderes Monitoring für Anbieter mit besonders hoher Änderungsfrequenz? Falls ja, welche Maßnahmen oder Sanktionen wurden bisher in solchen Fällen zur Verbesserung der Datenqualität ergriffen?

**Rechtliche Grundlage und öffentliches Interesse:**

Mein Auskunftsbegehren stützt sich auf § 1 Abs. 1 IFG, wonach jeder gegenüber Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen hat. Die erbetenen Informationen betreffen das Verwaltungshandeln einer Bundesbehörde im Bereich Marktaufsicht und Verbraucherschutz. Gerade bei der Erfassung und Weitergabe von Kraftstoffpreisen besteht ein erhebliches öffentliches Interesse an Transparenz und an der Funktionsfähigkeit der Markttransparenzstelle. Die gewünschten Informationen dienen der Bewertung der Wirksamkeit dieser Kontrollinstrumente und der Preisangabenqualität in öffentlichen Verbraucherportalen.

Ich bitte um eine Eingangsbestätigung und eine zeitnahe Bearbeitung innerhalb der gesetzlichen Frist.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Richter

factsoft AG

Seite 2 von 2

Seite 1 von 2

Postbank München  
IBAN: DE61 7001 0080 0496 9008 00  
Bic/Swift: PBNKDEFF

Vorstand: Martin Richter  
Vorsitzender des Aufsichtsrats:  
Maximilian Czarneci

Registergericht München  
HRB 127116

Finanzamt für  
Körperschaften:  
143/100/50009  
Ust-ID: DE203066326

Postbank München  
IBAN: DE61 7001 0080 0496 9008 00  
Bic/Swift: PBNKDEFF

Vorstand: Martin Richter  
Vorsitzender des Aufsichtsrats:  
Maximilian Czarneci

Registergericht München  
HRB 127116

Finanzamt für  
Körperschaften:  
143/100/50009  
Ust-ID: DE203066326

## E-Mail-Antwort des Bundeskartellamts vom 4. Juli 2025, 9:30h:

Sehr geehrter Herr Richter,

die im Rahmen Ihres Antrags auf Auskunft nach dem Informationsfreiheitsgesetz gestellten Fragen beantworte ich wie folgt:

Die Pflicht von Personen und Unternehmen, die über die Preissetzungshoheit an einer oder mehreren Tankstellen verfügen, jede Änderung ihrer Kraftstoffpreise in Echtzeit an die Markttransparenzstelle für Kraftstoffe (MTS-K) zu melden, ist in § 47k Abs. 2 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) geregelt. Näher ausgestaltet wird die Meldepflicht von § 4 der auf § 47k Abs. 8 GWB beruhenden Verordnung zur Markttransparenzstelle für Kraftstoffe (MTSKraftV). § 4 Abs. 1 MTSKraftV normiert eine Pflicht zur Übermittlung der Grunddaten (Name, Geokoordinaten, etc.) in der Woche vor ihrer Geltung. § 4 Abs. 2 MTSKraftV konkretisiert die Meldepflicht hinsichtlich der Kraftstoffpreisdaten unter Festlegung der Kraftstoffsorten sowie des Meldezeitpunktes.

Gemäß ständiger Praxis der MTS-K wurde und wird kontinuierlich überprüft, ob Meldeprobleme bestehen. Ausgangspunkt für Sachverhaltsermittlungen zu möglichen Meldeproblemen bzw. -fehlern an bestimmten Tankstellen – zu denen neben verspäteten Meldungen gleichermaßen Meldeausfälle, falsche Meldungen und Doppelmeldungen zählen können – waren und sind dabei in der Hauptsache Beschwerden und Eingaben von Bürgern. Diese erreichen die MTS-K per E-Mail und Telefon, liegen ihr aber auch in automatisierter Form vor, soweit sie über Beschwerdedatenangebote von Verbraucher-Informationsdiensten (VID) übermittelt wurden. Insbesondere die von VID wöchentlich für die jeweilige Vorwoche übermittelten Beschwerdedaten stellen einen verlässlichen Indikator dafür dar, ob an einer bestimmten Tankstelle tatsächlich Meldeprobleme bestehen.

Für Preisänderungen, die möglicherweise nicht innerhalb von fünf Minuten gemeldet wurden, gilt im Rahmen der Kommunikation mit Meldepflichtigen nichts anderes als für andere Arten möglicher Meldeprobleme: Soweit dies nach Überprüfung des der MTS-K vorliegenden Daten- und Informationsbestandes erforderlich erscheint, geht die MTS-K den betreffenden Beschwerden nach. Vorrang haben dabei Konstellationen, in denen mögliche Meldeprobleme über einen gewissen Zeitraum hinweg fortbestehen, also nicht nur punktuell aufgetreten sind. Aussagekraft hat insoweit insbesondere die Anzahl der automatisierten von den VID übermittelten Beschwerden zu einer bestimmten Tankstelle innerhalb eines Zeitraums von mehreren Wochen. In den betreffenden Fällen nimmt die MTS-K Kontakt zu den jeweiligen Meldepflichtigen auf, um die Ursache des Meldefehlers zu ermitteln und auf eine Beseitigung hinzuwirken. Bei den automatisiert übermittelten Beschwerden können sich überdies Hinweise darauf ergeben, dass diese auf bei einem bestimmten VID bestehende technische Probleme zurückgehen; in den betreffenden Fällen nimmt die MTS-K in der Regel Kontakt zu dem VID auf. In der Kommunikation mit den jeweiligen Meldepflichtigen (oder ggf. den betreffenden VID) lassen sich Meldeprobleme in aller Regel schnell und effizient beheben. Meldepflichtige werden von der MTS-K bereits im Rahmen ihrer Registrierung darauf hingewiesen, dass es sich bei einem vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstoß gegen die Meldepflicht um eine Ordnungswidrigkeit handelt. Ein erneuter Hinweis darauf, dass die MTS-K bei Meldepflichtverstößen ein Bußgeld verhängen kann, ist in aller Regel nicht erforderlich. Die Eröffnung von Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Meldeverstößen hielt die MTS-K in Ausübung ihres Aufgreifermessens bisher nicht für geboten.

Anhand des Zeitstempels werden Differenzen zwischen Meldezeitpunkt und Preisänderung, die fünf Minuten überschreiten, nicht automatisiert erfasst, da auch die exakten Meldezeitpunkte Latenzen der Datenübertragung unterliegen. Wie oben ausgeführt, sind Ausgangspunkt für weitergehende Ermittlungen der MTS-K zu möglichen, insbesondere persistierenden Meldeproblemen, einschließlich verspäteter Meldungen, vielmehr Beschwerden und Eingaben. Insbesondere die automatisierten Beschwerden bilden eine zuverlässige Grundlage für die Prüfung, ob an einer bestimmten Tankstelle tatsächlich über einen namhaften Zeitraum hinweg Meldeprobleme bestehen.

Über die Beschwerdedatenangebote zugelassener VID sind in der MTS-K im Jahr 2022 rund 15.600 Beschwerden, im Jahr 2023 rund 12.300 Beschwerden sowie im Jahr 2024 rund 16.400 Beschwerden eingegangen. Umfasst sind insoweit ausschließlich Beschwerden, die sich über einen Zeitraum von sieben Tagen mindestens zehnmal auf dieselbe Tankstelle bezogen haben. Nicht enthalten sind Beschwerden, die erkennbar auf technische Probleme eines bestimmten VID zurückgingen. Beschwerden, bei denen Anhaltspunkte für nicht lediglich punktuelle Meldeprobleme vorlagen, ist die MTS-K in der oben geschilderten Form durch Kontaktaufnahme mit dem Meldepflichtigen nachgegangen mit der Folge, dass bestehende Meldeprobleme behoben wurden.

Die MTS-K hat die Entwicklung der Zahl der Preisänderungen regelmäßig untersucht. Ausführliche Analysen zu Preisänderungen finden Sie etwa in den „Kraftstoff-News“ aus April 2025 ([https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Publikation/DE/Newsletter/2025/Newsletter\\_April.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=10](https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Publikation/DE/Newsletter/2025/Newsletter_April.pdf?__blob=publicationFile&v=10)). Auch die aktuellen „Kraftstoff-News“ aus Juli 2025 befassen sich mit der Thematik ([https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Publikation/DE/Newsletter/2025/07\\_Newsletter\\_Juli.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Publikation/DE/Newsletter/2025/07_Newsletter_Juli.pdf?__blob=publicationFile&v=2)). Zudem verfügt die MTS-K über Tools, die ein Monitoring der Änderungsfrequenz erlauben.

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Anzahl täglicher Kraftstoffpreisänderungen in Deutschland nicht begrenzt ist. Auch verstößt es grundsätzlich nicht gegen das Kartellrecht, Kraftstoffpreise an Tankstellen häufig zu ändern.

Gleichwohl sieht das Bundeskartellamt die häufigen Preisänderungen als problematisch an, da Verbraucherinnen und Verbrauchern der Preisvergleich mit Hilfe von Apps zugelassener VID erschwert wird. Hinweise darauf hatte die Sektoruntersuchung Raffinerien und Kraftstoffgroßhandel ergeben, deren Abschlussbericht im Februar 2025 veröffentlicht wurde (siehe hierzu Kapitel G [https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Publikation/DE/Sektoruntersuchungen/Sektoruntersuchung\\_Raffinerien\\_Abschlussbericht.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Publikation/DE/Sektoruntersuchungen/Sektoruntersuchung_Raffinerien_Abschlussbericht.pdf?__blob=publicationFile&v=3)).

Die MTS-K ist daher damit befasst, die Auswirkungen der häufigen Preisänderungen an Tankstellen weiter zu untersuchen. Hierauf aufbauend könnte auch über adäquate regulatorische Schritte nachgedacht werden. Solche wären gegebenenfalls Sache des Gesetzgebers.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Julia Bayer  
Leiterin der Markttransparenzstelle für Kraftstoffe/  
Beisitzende in der Beschlussabteilung für Wettbewerbs- und Verbraucherschutz

Markttransparenzstelle für Kraftstoffe/  
Beschlussabteilung für Wettbewerbs- und Verbraucherschutz  
Bundeskartellamt

Kaiser-Friedrich-Straße 16, 53113 Bonn  
Telefon: +49 (0)228 – 9499 – 573  
Funktionspostfach: [mts-kraftstoffe@bundeskartellamt.bund.de](mailto:mts-kraftstoffe@bundeskartellamt.bund.de)  
Internet: <https://www.bundeskartellamt.de>